

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0594/23	11.12.2023
zum/zur		
A0289/23 – Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Förderfähige Anträge auf Städtebaufördermittel		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin	09.01.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	01.02.2024	
Stadtrat	07.03.2024	

In der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2023 wurde folgender Antrag A0289/23 gestellt.

Die von der Landeshauptstadt beim Land gestellten Anträge auf Städtebaufördermittel werden soweit überarbeitet, dass sie förderfähig sind. Dabei ist insbesondere auf die Kritikpunkte des Landes einzugehen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Beginnend mit der „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020“ vom Mai 2020 zwischen dem Bund und den 16 Bundesländern erfolgte rückwirkend eine Neustrukturierung der Städtebauförderung ab dem Programmjahr 2020.

Das Land Sachsen-Anhalt hat durch RdErl. des MID vom 20.09.2021 die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL)“ am 27.09.2021 veröffentlicht, die die Grundlage für die neustrukturierten Städtebauförderprogramme im Land Sachsen-Anhalt darstellen.

Die Förderanträge zum Programmjahr 2020 wurden nach Stadtratsbeschluss am 17.10.2019 unter Beschluss-Nr. 164-004(VII)19 zum 30.11.2019 beim Landesverwaltungsamt (LVwA) durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht.

Die Förderanträge zum Programmjahr 2021 wurden nach Stadtratsbeschluss am 08.10.2020 unter Beschluss-Nr. 724-021(VII)20 Stadtratsbeschluss am unter zum 30.11.2020 beim LVwA durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht.

Die Förderanträge zum Programmjahr 2022 wurden nach Stadtratsbeschluss am 11.10.2021 unter Beschluss-Nr. 1132-039(VII)21 zum 30.11.2021 beim LVwA durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht.

Die Förderanträge zum Programmjahr 2023 wurden nach Stadtratsbeschluss am 10.10.2022 unter Beschluss-Nr. 4260-054(VII)22 zum 30.11.2022 beim LVwA durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht.

Die Förderanträge zum Programmjahr 2024 wurden nach Stadtratsbeschluss am 12.10.2023 unter Beschluss-Nr. 5872-072(VII)23 zum 30.11.2023 beim LVwA durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingereicht.

Hieraus ergibt sich, dass bei Abgabe von drei von fünf Förderanträgen nicht die Vorgaben der neustrukturierten Städtebauförderprogrammen in der Ausformung des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigen konnten, da diese entweder nicht vorlagen bzw. zu spät vorlagen.

In den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL)“ wird als Zielstellung formuliert, dass die Ziele energetischer Stadterneuerung, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Freiraumentwicklung und Entwicklung der grünen Infrastruktur zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Querschnittsaufgabe mit verfolgt werden (Abschnitt A, Nr. 1.2).

Als förderfähige Maßnahmen werden u. a. definiert Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur beispielsweise des Stadtgrüns. Dazu gehören unter anderem die energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, die Nutzung klimaschonender Baustoffe, die Schaffung, der Erhalt oder die Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, die Vernetzung von Grün- und Freiflächen, die Begrünung von Bauwerksflächen, die Erhöhung der Biodiversität (Abschnitt A, Nr. 2.2, b)).

Als allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen wird gefordert, dass Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, umgesetzt werden und den spezifischen Belangen von Klimaschutz und Energieeffizienz des BauGB Rechnung getragen wird. Ziel ist es, mit dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf kommunaler Ebene einen Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen sowie zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz zu leisten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung von Bedeutung, um zum einen die Neuinanspruchnahme von Flächen zu reduzieren oder weitgehend zu vermeiden und zum anderen die Funktionsfähigkeit der Innenstädte und Ortskerne als Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung zu erhalten und zu stärken (Abschnitt A, Nr. 5, h), Abs. 1, S. 1 – 3). Diese Maßnahmen müssen in angemessenem Umfang erfolgen. Als angemessen gilt mindestens eine Maßnahme im Zuwendungszeitraum des Programmjahres (Abschnitt A, Nr. 5, h), Abs. 2, S. 1).

Den Anträgen sind Kurzbeschreibungen der beantragten Maßnahmen mit Bezug auf das ISEK oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept und die städtebauliche Gesamtmaßnahme beizufügen; Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel detailliert zu erläutern, gegebenenfalls hinsichtlich des Beitrags zur Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Einsparung von Energie und Reduzierung von CO₂ (Abschnitt A, Nr. 9.2, h)).

Außer der Aufführung dieser grundlegenden Ziele, der Aufzählung förderfähiger Maßnahmen und allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sowie Kurzbeschreibungen bzw. Erläuterungen erfolgt von Seiten des Landes keine weitergehende Operationalisierung, anhand deren diese Vorgaben nachvollzogen und umgesetzt werden können.

Die Förderanträge auf Städtebaufördermittel werden daher alljährlich wiederkehrend zu den jeweils anstehenden Programmjahren gem. des RdErl. des MID vom 20. 9. 2021 nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und beim Landesverwaltungsamt eingereicht.

Förderanträge in den einzelnen Fördergebieten und -programmen können nur auf Grundlage von Einzelanträgen Dritter und städtischer Dienststellen zusammengestellt werden. Wenn Dritte und städtische Dienststellen in den einzelnen Fördergebieten und -programmen keine Einzelanträge einreichen, die den nicht operationalisierten Anforderungen der StäBauFRL, insbesondere als Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel genügen, stehen diese Einzelanträge nicht zur Verfügung.

Natürlich werden alle Nachforderungen des LVwA, zuletzt zu dem Programmjahr 2023, nach bestem Wissen und Gewissen abgearbeitet und beim LVwA eingereicht.

Allerdings fehlt es den Nachforderungen ebenso wie der StäBauFRL an der erforderlichen Operationalisierung.

Insofern erfüllt die Verwaltung bereits das, was der Antrag beinhaltet.

Für die jüngste Beantragung des Programmjahres 2024, die beim LVwA zum 30.11.2023 abgegeben wurde, hatte das Stadtplanungsamt von allen Antragstellenden umfangreiche Unterlagen zur Erläuterung der Projekte eingefordert, insbesondere auch für die geforderte Klimarelevanz.

Hierfür wurden Operationalisierungen der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem „Maßnahmenkatalog zum Masterplan 100% Klimaschutz“ und dem „Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Magdeburg“ verwendet.

In den letzten Bewilligungen (PJ 2020: I0092/21; PJ 2021: I0088/22; PJ 2022: I0112/23) wurden der Landeshauptstadt Magdeburg per Saldo im Vergleich zu den vorherigen Bewilligungen vorlaufender Programmjahre nicht weniger an Städtebaufördermitteln bewilligt.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung